

Elternzeit



ARBEIT & FAMILIE

Infoblatt 9/2021



➔ Sie bekommen oder haben bereits ein Kind und wollen bei Ihrem Arbeitgeber Elternzeit einreichen? Die wichtigsten Informationen im Überblick.

Wer erhält Elternzeit?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer haben Sie Anspruch auf Elternzeit, wenn Sie

- ▶ mit einem Kind, für das Sie das Sorgerecht haben, in einem gemeinsamen Haushalt leben
- ▶ das Kind in Ihrem Haushalt selbst betreuen und erziehen
- ▶ mit einem Enkelkind in einem Haushalt leben und dies selbst betreuen und erziehen und ein Elternteil entweder minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde
- ▶ während der Elternzeit nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden (für Eltern von ab dem 1.9.21 geborenen Kindern 32 Stunden) im Monatsdurchschnitt arbeiten.

Wie lange darf Elternzeit genommen werden?

Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes (für Mütter erst nach Ablauf der achtwöchigen Mutterschutzzeit nach der Geburt).

Eltern haben jeweils Anspruch auf drei Jahre Elternzeit. Bei der Aufteilung der Zeiten bestehen mehrere Möglichkeiten. Elternzeit kann allein, abwechselnd oder gemeinsam mit der Partnerin oder dem Partner genommen werden. Dabei dürfen Beschäftigte die Elternzeit in drei, mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf mehr Zeitabschnitte verteilen. Bei adoptierten Kindern gelten Sonderregelungen.

Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann ab dem dritten Geburtstag und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden.

Sie haben Fragen zum Thema?

Rufen Sie uns an unter

☎ 0421.3 63 01-11 (Bremen)

☎ 0471.9 22 35-11 (Bremerhaven)



Arbeitnehmerkammer
Bremen

Wann und wie muss die Elternzeit angemeldet werden?

Die Elternzeit müssen Sie rechtzeitig schriftlich beim Arbeitgeber anmelden.

Fristen:

- ▶ Für Abschnitte bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn
- ▶ Für Abschnitte zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr: spätestens dreizehn Wochen vorher



Für Zeiträume innerhalb der ersten zwei Lebensjahre muss die Elternzeit verbindlich beantragt werden. Wird nur für das erste Jahr nach der Geburt Elternzeit beantragt, ist eine Verlängerung für das zweite Jahr von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig.

Darf ich die Elternzeit vorzeitig beenden?

Ja, allerdings nur mit Zustimmung des Arbeitgebers. Eine Ausnahme: Wer wieder schwanger wird und bereits während der Elternzeit die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt in Anspruch nehmen möchte, darf auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers die Elternzeit vorzeitig beenden.

Elternzeit kann aber auch wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder aus Gründen „besonderer Härte“ vorzeitig beendet werden (schwere Krankheit, Tod oder Schwerbehinderung des Kindes oder Elternteils, erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Eltern). Der Arbeitgeber kann die Beendigung jedoch innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Habe ich während der Elternzeit Anspruch auf Teilzeitarbeit?

Wer Elternzeit in Anspruch nimmt, darf bis zu 30 Wochenstunden (32 bei Geburt ab 1.9.21) arbeiten. Ist eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht möglich, besteht ein Rechtsanspruch, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- ▶ Sie arbeiten in einem Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Beschäftigten (unabhängig von der Zahl der Auszubildenden)
- ▶ das Arbeitsverhältnis besteht schon länger als sechs Monate
- ▶ die Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate zwischen 15 und 30, bzw. 32, Wochenstunden im Monatsdurchschnitt betragen
- ▶ dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen
- ▶ der Anspruch auf Teilzeit wurde dem Arbeitgeber fristgerecht mitgeteilt.

Fristen:

- ▶ bis zum vollendeten dritten Lebensjahr: sieben Wochen vorher
- ▶ zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag: 13 Wochen vorher

Im Antrag auf Teilzeit sollte der Umfang und die Verteilung/Lage der Arbeitszeit möglichst genau angegeben werden. Lehnt der Arbeitgeber nicht fristgerecht ab, gilt der Antrag als genehmigt.

Fristen:

- ▶ zwischen Geburt und vollendetem dritten Lebensjahr: innerhalb von vier Wochen
- ▶ zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag: innerhalb von acht Wochen

Lehnt der Arbeitgeber Ihren Antrag fristgerecht ab, besteht die Möglichkeit, Klage beim Arbeitsgericht zu erheben.

Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers dürfen Sie während der Elternzeit auch bei einem anderen Arbeitgeber mit bis zu 30 bzw. 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeiten oder selbständig sein. Insgesamt dürfen die 30 bzw. 32 Wochenstunden Arbeitszeit jedoch nicht überschritten werden.

Besteht Kündigungsschutz während der Elternzeit?

Ja. Der Kündigungsschutz beginnt mit dem Antrag auf Elternzeit. Bei einer Elternzeit

- ▶ bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes: frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit
- ▶ zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes: frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit



Vor allem für Väter kann es zu einem erhöhten Kündigungsrisiko kommen, wenn sie die Elternzeit früher als acht beziehungsweise 14 Wochen vor ihrem Beginn beantragen. Mütter sind davon in der Regel nicht betroffen, da sie vorher durch das Mutterschutzgesetz abgesichert sind.

Eine Kündigung während der Elternzeit ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes möglich.

Besteht Anspruch auf Urlaub und Sonderzahlungen?

Der Arbeitgeber kann den Jahresurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Sonderzahlungen wie etwa Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt sind von den vertraglichen Vereinbarungen abhängig und müssen im Einzelfall geprüft werden.

Wie wirkt sich die Elternzeit auf die Sozialversicherung aus?

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit erhalten. Wenn Sie Pflichtmitglied sind, brauchen Sie in der Regel in dieser Zeit auch keine Beiträge zu zahlen. In der privaten Krankenversicherung fallen während der Elternzeit unter Umständen Beiträge an.

Nach der Elternzeit besteht ebenfalls Arbeitslosenversicherungsschutz. In der Rentenversicherung werden für jedes ab dem 1. Januar 1992 geborene Kind drei Jahre Kindererziehungsarbeit angerechnet; für davor geborene Kinder werden zwei Jahre angerechnet.

→ UNSERE BERATUNGSZEITEN:

Persönliche Beratung (ohne Termin)

Bremen-Stadt und Bremerhaven

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr

Mo und Mi 14–18 Uhr

Bremen-Nord

Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr

Mo und Do 14–18 Uhr

Weitere Beratungstermine ggf. nach Vereinbarung:

Bremen

☎ 0421.3 63 01-29

Bremerhaven

☎ 0471.9 22 35-0

Telefonische Beratung

Mo bis Do 9–16 Uhr

Fr 9–12.30 Uhr

Bremen

☎ 0421.3 63 01-11

Bremerhaven

☎ 0471.9 22 35-11

Weitere Informationen

Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Land Bremen sind und noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Arbeitnehmerkammer.

Arbeitnehmerkammer Bremen

Geschäftsstelle Bremen-Stadt

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

☎ 0421.3 63 01-0

☎ 0421.3 63 01-89

✉ info@arbeitnehmerkammer.de

Geschäftsstelle Bremen-Nord

Lindenstraße 8, 28755 Bremen

☎ 0421.6 69 50-0

☎ 0421.6 69 50-41

✉ info@arbeitnehmerkammer.de

Geschäftsstelle Bremerhaven

Barkhausenstraße 16, 27568 Bremerhaven

☎ 0471.9 22 35-0

☎ 0471.9 22 35-49

✉ info@arbeitnehmerkammer.de

www.arbeitnehmerkammer.de

Besuchen Sie uns auch auf Facebook und Twitter:

f Arbeitnehmerkammer Bremen

🐦 @ANK_HB

Anfahrt Geschäftsstelle Bremen-Stadt



Straßenbahn

Linie 2, 3, 4, 6 und 8

Ⓜ Domsheide

Linie 4, 6 und 8

Ⓜ Schüsselkorb

Bus

Linie 24 und 25

Ⓜ Domsheide und Schüsselkorb

Pkw

Ⓜ Parkhaus Am Dom
(Wilhadistraße 1)

Anfahrt Geschäftsstelle Bremen-Nord

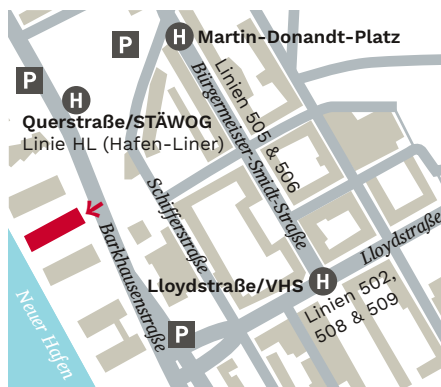


Bus

Linie 91, 92 und 94

Ⓜ Fährgründ

Anfahrt Geschäftsstelle Bremerhaven



Bus

Linien 505 und 506

Ⓜ Martin-Donandt-Platz

Linien 502, 508 und 509

Ⓜ Lloydstraße/VHS

Pkw

BAB A27

Abfahrt Bremerhaven-Mitte über
Grimsbystraße – Lloydstraße –
Barkhausenstraße

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Arbeitnehmerkammer Bremen

Abteilung Rechtsberatung

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

☎ 0421.3 63 01-962

Autor: Dirk Riekens

Foto: Colourbox-1147289

Layout: GfG/Gruppe für Gestaltung, Bremen

Druck: Druckerei Wilhelm Wellmann GmbH

Stand: September 2021



**Arbeitnehmerkammer
Bremen**